



An die
Marktgemeinde Wildon
Hauptplatz 55
8410 Wildon

Bearbeiter: Mag. Bund
Tel.: (03452) 82911-230
Fax: (03452) 82911-550
E-Mail: bhlb@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLB-11.0-208/2015 /

Bezug:

Leibnitz, am 21.08.2015

Ggst.: Antrag 30 km/h Beschränkung B 67 Ortskern Wildon

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Zum Ansuchen vom 08.07.2015 auf Verordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h für den Ortskern Wildon wurde vom verkehrstechnischen Amtssachverständigen eine Stellungnahme eingeholt.

Dieser hat dazu folgendes mitgeteilt:

Der Gemeinderat fordert eine Beschränkung der höchstzulässigen Geschwindigkeit auf 30 km/h für die Landesstraße B 67 von der Kainachbrücke bei etwa km 77,0 bis zum östlichen Ortsende bei etwa km 78,4. Diese Forderung beruht auf nicht näher definierten gesundheitlichen, sicherheits- und ortentwicklungsrelevanten Gründen.

Die nachfolgenden Ausführungen behandeln nur die nicht näher definierten sicherheitsrelevanten Gründe. Diese werden im Sinne der StVO als Gründe der Sicherheit des Verkehrs (Fußgänger- und Fahrzeugverkehr, fließender und ruhender Verkehr) ausgelegt.

Die Landesstraße B 67 als ehemalige Bundesstraße ist hauptsächlich für den überörtlichen Verkehr ausgerichtet. Diese ggst. Strecke liegt im dicht verbauten Ortsgebiet „Wildon“ mit der höchstzulässigen Geschwindigkeit von 50 km/h. Sie weist zwei Fahrstreifen auf. Die Gradienten sind am Anfang durch eine markante Steigung mit etwa 4,5 % geprägt, sind dann als horizontal leicht wellig zu bezeichnen und fallen anschließend wieder mit rund 6 % markant ab. Die Linienführung ist gerade bis kurvig, aber großteils übersichtlich. Die stichprobenartig festgestellte Fahrbahnbreite beträgt zwischen ca. 5,5 und 6,0 m. Über die gesamte Länge verteilt treten Gemeindestraßeneinmündungen und Hauszufahrten auf. Auf weiten Teilen ist ein Gehsteig zumindest einseitig, mit Masse beidseitig vorhanden. Mehrere Schutzwege queren die Fahrbahn. Zusätzlich ist die Fahrbahn über weite Strecken durch Längs- und Querparkflächen begleitet. Die Sichtweiten betragen nie weniger als 50 m, von Osten kommend zwischen km 77,0+070 und 77,0+110 etwa 40 m.

Es wurden 2013 zwei Verkehrszählungen im betroffenen Bereich durchgeführt. Aus diesen und den GIS-Daten 2012 lässt sich ein JDTV zwischen 9.200 und 9.500 Fz/24h feststellen. Der Schwerverkehrsanteil beträgt zwischen 3 und 10 %. Die relevante v85 (jene Geschwindigkeit, die von 85 % der Verkehrsteilnehmer nicht überschritten wird) liegt bei 52 km/h. Im Tagesverlauf pendelt diese v85 zwischen etwa 45 (tagsüber) und 60 km/h (nachts). Es sind Spitzengeschwindigkeiten bis 84 km/h (PKW) festgestellt worden. Zum Fußgängeraufkommen liegen keine Messungen vor.

Im Bericht über die Unfallhäufungsstellen 2010 wird auf 14 Unfälle mit Personenschaden in den Jahren 2008 bis 2010 hingewiesen (4 Kollisionen um Schleudern bzw. ungenügendes Rechtsfahren im Steigungsbereich, drei Unfälle ereigneten sich beim Ausparken, drei Auffahrunfälle und 4 Unfälle sind auf Vorrangsmisssachtungen zurück zu führen). Bei zwei der Unfälle war zusätzlich eine Alkoholisierung der Lenker festzustellen. Die Unfälle fanden im gesamten untersuchten Straßenabschnitt statt, eine Konzentration auf einzelne Punkte war nicht festzustellen. Die Unfälle fanden zwischen 6:00 und 19:00 Uhr statt.

Da den Fußgängern in den wesentlichen Bereichen ausreichende Gehsteige und Gehwege zur Verfügung stehen, ist eine Herabsetzung der höchstzulässigen Geschwindigkeit als Schutzmaßnahme nicht erforderlich. Aus Sicht des Fußgängeraufkommens quer zu Straße außerhalb von Kreuzungen und Schutzwegen ist ein Geschwindigkeitsniveau zwischen 30 und 50 km/h vertretbar. Für den querenden Fahrzeugverkehr erscheint das derzeitige Geschwindigkeitsniveau angepasst. Die vorhandenen Sichtweiten liegen über den erforderlichen. Das Unfallgeschehen findet zu den verkehrsreichen Zeiten statt.

Da die zulässige Geschwindigkeit im Wesentlichen eingehalten wird und vor allem in verkehrsarmen Zeiten keine Erfordernisse erkennbar sind, die im Sinne der Sicherheit des Verkehrs eine Geschwindigkeitsbeschränkung erforderlich machen würden, sollte von einer allgemeinen Herabsetzung der höchstzulässigen Geschwindigkeit mittels Verkehrszeichen abgesehen werden.

Um das Geschwindigkeitsniveau herabzusetzen sind im Sinne der „selbsterklärenden Straße“ die bauliche Gestaltung der Straße, die Leiteinrichtungen und das Straßenumfeld so anzulegen, dass die Akzeptanz der Verkehrsteilnehmer zur Wahl einer geringeren Geschwindigkeit gefördert wird.

Dem Antrag auf Verordnung einer 30 km/h-Beschränkung wird daher nicht stattgegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bezirkshauptmann:

i.V.

Mag. Bund